

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 02.08.2018**

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seeländer, 2. Änderung“, Gemarkung Herrenberg, Flur Herrenberg und Affstätt

Der Gemeinderat hat am 24.07.2018 aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2018 (GBl. S. 65, 73) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Seeländer, 2. Änderung“, Planbereich 01.04/3 als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan vom 03.11.2017, letztmalig angepasst am 22.06.2018 einschließlich Textteil und Begründung, der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 06.10.2017, letztmalig angepasst am 17.05.2018 sowie der Durchführungsvertrag vom 19.07.2018.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 76/1; 76/10; 76/17; 76/18 und 76/30 (Gemarkung Herrenberg, Flur 0) komplett sowie Teilbereiche der Flurstücke 736/7; 572; 575 und 577 (Gemarkung Herrenberg, Flur 1 Affstätt).

Der Geltungsbereich wird begrenzt: Im Süden durch die Grundstücke Seestraße Hausnummer 17/1; 19; 19/1; 23; 25 und 25/2 sowie im Bereich der Freifläche an der Hirschgasse („Seeländerplatz“) durch die Seestraße. Im Osten durch die Stadthallenstraße. Im Norden durch das Betriebsgelände der Feuerwehr. Im Westen durch den Bahndamm und die Grundstücke Seestraße 11 und 13. Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ist dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu entnehmen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Seeländer, 2. Änderung“ einschließlich der oben genannten Unterlagen kann während der Sprechzeiten im Amt für Stadtentwicklung, Verwaltungsgebäude Marktplatz 1, Zimmer 604, 71083 Herrenberg, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Nach § 215 BauGB werden unbeachtlich eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Großen Kreisstadt

Herrenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Herrenberg, Amt für Stadtentwicklung, Marktplatz 1, Zimmer 604, geltend zu machen.

Amt für Stadtentwicklung